

Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Einführung
des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
(Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz, EG LMG)

20-175

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen unterbreitet Ihnen den Entwurf des totalrevidierten Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Dem als Anhang beigefügten Gesetzesentwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

A. Ausgangslage

Der Bundesrat hat nach einer Totalrevision des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 das neue Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) auf den 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt. Hintergrund der Totalrevision war die Angleichung des Schweizer Rechts an die Vorschriften der Europäischen Union zwecks Gewährleistung eines besseren Gesundheitsschutzes infolge wachsenden grenzüberschreitenden Handels. Der Bund hat im Rahmen dieser Teilrevision zudem Vorschriften im bisher durch die Kantone geregelten Teilgebiet der öffentlichen Bäder und Duschwasser erlassen (vgl. Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 [TBDV; SR 817.022.11]).

Das neue LMG erklärt - wie auch das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 - die Kantone generell für dessen Vollzug als zuständig (Art. 47 LMG). Die Kantone haben deshalb nach Art. 50 LMG die Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug zu erlassen und die Aufgaben und die Organisation ihrer Vollzugsorgane im Rahmen des LMG zu regeln. Der Kanton Schaffhausen hatte bereits unter der Geltung des Lebensmittelgesetzes von 1992 mit dem Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz vom 17. Dezember 2007 (Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz, EG LMG; SHR 817.100) kantonale Ausführungsbestimmungen erlassen. Infolge Totalrevision des Lebensmittelgesetzes auf Bundesebene wird auch das geltende EG LMG totalrevidiert, selbst wenn dabei keine wesentlichen Änderungen in materieller Hinsicht vorgenommen werden.

Der Entwurf des totalrevidierten EG LMG zielt zum einen auf die formelle Anpassung des kantonalen Rechts an die veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen. Es werden Verweise auf nicht mehr geltendes Recht berichtigt bzw. wo nötig, gänzlich gelöscht. Da das neue LMG im Vergleich zur Vorgängerversion weitergehende materielle Vorgaben enthält, kann das kantonale Recht entsprechend verschlankt werden. So kann die kantonale Verordnung über die öffentlichen Bäder vom 26. November 2002 (Badewasserverordnung; SHR 818.102) aufgehoben werden. Zum ändern sollen gleichzeitig die Systematik und Lesbarkeit des EG LMG verbessert werden. In formeller Hinsicht werden die Artikel daher neu angeordnet und aufgrund der Kürze wird auf Titel verzichtet. Im Weiteren wird mit einer Bestimmung im EG LMG von der im Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 (FHG; SHR 611.100) geschaffenen Grundlage, für unselbständige Anstalten wie das Interkantonale Labor vom FHG abweichende spezialgesetzliche Bestimmungen zu erlassen und diese Anstalten von der Konsolidierungspflicht ausnehmen zu können, Gebrauch gemacht.

B. Vernehmlassungsverfahren

Am 1. September 2020 ermächtigte die Regierung das Departement des Innern, über den Entwurf des Berichtes und Antrages zu einer Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz eine Vernehmlassung durchzuführen.

Die Eingeladenen haben auf eine Vernehmlassung grösstenteils verzichtet. Die eingegangenen Vernehmlassungsantworten der Konkordatskantone, Parteien, Gemeinden, Verbände und Interessenten haben gezeigt, dass die Totalrevision des Lebensmittelgesetzes gutgeheissen wird. Die neue Systematik und die Verschlinkung werden begrüsst, genauso die Befreiung des IKL von der Konsolidierungspflicht sowie die aus der Revision resultierende Flexibilität in organisatorischer Hinsicht. Die eingebrachten Anregungen bezüglich Pilzkontrolle, Veröffentlichung von Ergebnissen von Trinkwasseruntersuchungen und Rechtsschutz führten zu Ergänzungen in den unter lit. C nachfolgend dargestellten Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen, nicht aber zur Anpassung des Gesetztextes: Die vorgebrachten Anliegen sind im neuen EG LMG bereits berücksichtigt. Sodann wurde im Nachgang zur Vernehmlassung die Regelung betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen in einen eigenständigen Artikel überführt (Art. 3).

C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Das neue EG LMG regelt wie das alte EG LMG den Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände im Kanton Schaffhausen.

Art. 2 Zuständigkeit des Kantons

Im Sinne einer Generalklausel ist der Kanton für alle Vollzugsaufgaben im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuständig, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht nicht Bund oder Gemeinden zugewiesen werden.

Art. 3 Zuständigkeit des Regierungsrates

Bisher oblag die Aufsicht über den Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dem zuständigen Departement. Die Zuständigkeitszuweisung an den Regierungsrat zeitigt keine praxisrelevanten Verschiebungen. Die Aufsicht liegt gemäss Organisationsgesetzgebung ohnehin beim Regierungsrat. Die entsprechenden Aufgaben werden aber von den zuständigen Departementen wahrgenommen.

Im geltenden EG LMG sind das Interkantonale Labor (IKL) und der Kantonstierarzt bzw. das Veterinäramt als Vollzugsfunktionäre genannt, wobei der Vollzug bereits gemäss LMG dem IKL/Kantonschemiker obliegt, soweit er nicht dem Kantonstierarzt vorbehalten ist. Die gestützt darauf erlassene Verordnung zum Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz vom 22. April 2008 (Kantonale Lebensmittelverordnung, LMV; SHR 817.001) wiederholt dies. Neu wird auf die Nennung der einzelnen Funktionen bzw. Organe im Gesetz selber verzichtet. Stattdessen wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, die kantonalen Organe für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zu bezeichnen und deren Aufgaben auf dem Verordnungsweg festzulegen. Mit dieser flexiblen Lösung kann schneller auf strukturelle und personelle Änderungen und auf neu dazu kommende Aufgaben reagiert werden.

Art. 4 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Wie vorstehend im Kommentar zu Art. 3 erwähnt, wird das LMG vom IKL bzw. Kantonschemiker vollzogen, soweit der Vollzug nicht dem Kantonstierarzt vorbehalten ist. Das heisst, dass das IKL das LMG im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vollzieht; im Bereich der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Schlachtung ist das Veterinäramt zuständig. Das IKL vollzieht das LMG in seinem Zuständigkeitsbereich auch für die beiden Appenzeller Kantone. Beim IKL handelt es sich um eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Die Grundlage seines Bestehens ist die interkantonale Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen vom 15. Dezember 2009 (IKLV, SHR 817.002), welche gestützt auf den geltenden Art. 5 vom Regierungsrat abgeschlossen wurde. Damit diese bewährte Zusammenarbeit fortbestehen kann, muss diese gesetzliche Grundlage für die unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt beibehalten werden. Die erwähnte Vereinbarung basiert auf einem partnerschaftlichen und gleichberechtigten Vollzug des Lebensmittelrechts in den Partnerkantonen (siehe Ziff. 1 IKLV). Das hat in finanzieller Hinsicht das System von Globalbudgets und Leistungsaufträgen zur Folge. Seit Inkraftsetzung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017 (FHG; SHR 611.100) entbehrt dieses System der gesetzlichen Grundlage. Mit Inkraftsetzung des FHG führte der Kanton Schaffhausen HRM2 ein und verzichtete auf die Weiterführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Gerade diese hat sich aber für die interkantonale Zusammenarbeit bewährt. Das IKL soll in der bewährten Form weitergeführt werden können. Die sehr gute Zusammenarbeit mit den beiden Appenzeller Kantonen soll wegen des neuen FHG nicht gefährdet werden. Entsprechend wurde im FHG die Grundlage geschaffen, für unselbständige Anstalten wie das IKL vom FHG abweichende gesetzliche Bestimmungen erlassen und diese Anstalten von der Konsolidierungspflicht ausnehmen zu können. Die dafür

notwendige gesetzliche Grundlage für das IKL wird mittels Ergänzung des geltenden Art. 5 neu in Art. 4 geschaffen. Dabei obliegt es dem Regierungsrat, ob und inwieweit er von dieser Ermächtigung im Rahmen der interkantonalen Verträge Gebrauch machen will. In der IKLV ist dies gestützt auf den geltenden Art. 5 bereits erfolgt: Wie bisher soll das IKL in erster Linie über Leistungsaufträge und Globalbeiträge geführt werden. Die Anstalt soll auch wie bis anhin einen eigenen Geschäftsbericht erstellen und darin über die Erfüllung der Leistungsaufträge berichten. Bei personellen Entscheidungen werden naturgemäss betroffene Partnerkantone in den jeweiligen Prozess einbezogen. Dies hat zur Folge, dass aus Effizienzgründen bei administrativen Abläufen von den kantonalen Vorgaben abgewichen werden muss. Deshalb wird dem Regierungsrat die entsprechende Kompetenz eingeräumt.

Art. 5 Zuständigkeit der Gemeinden

Der geltende Art. 6 besagt, dass die Gemeinden für die Durchführung der Pilzkontrolle örtliche Pilzkontrolleurinnen und -kontrolleure bestellen können. Diese sind dem IKL zu melden. Dem IKL liegen keine derartigen Meldungen vor. Aufgrund der geringen Praxisrelevanz erscheint die Formulierung im geltenden Art. 6 als überholt und nicht mehr erforderlich. Dem ist hinzuzufügen, dass es den Gemeinden unbenommen bleibt, auch ohne eine solche Bestimmung im kantonalen Gesetz eine Pilzkontrolle anzubieten bzw. in diesem Bereich selbst rechtsetzend tätig zu werden. Die Pilzsammlung und -kontrolle für den Eigenkonsum ist bundesrechtlich nicht geregelt. Ein Bedarf für eine kantonale Regelung ist aus genannten Gründen ebenfalls nicht ersichtlich. Von Pilzsammlerinnen und Pilzsammlern wird ein Mindestmass an Eigenverantwortung erwartet, weshalb von einer zwingenden staatlichen Kontrolle - im Übrigen wie bisher - abgesehen wird. Nichtsdestotrotz soll in Analogie zum Gesundheitsgesetz ein allgemeiner Artikel beibehalten werden.

Die Vollzugszuständigkeit liegt gemäss Art. 2 beim Kanton. Der Kanton ist dennoch darauf angewiesen, dass die Gemeinden auf Missstände hinweisen oder in äusserst seltenen Fällen auch polizeiliche Unterstützung bieten. Die Gemeinden haben den Kanton deshalb in geeigneter Weise bei der Erfüllung seiner lebensmittelpolizeilichen Aufgaben zu unterstützen. Die Unterstützung beschränkt sich auf Bereiche, wo sie sinnvoll ist und ein enger Zusammenhang mit den Gemeindeaufgaben besteht. Mit der Regelung in Art. 5 soll die kantonale Grundsatzzuständigkeit für den Vollzug des LMG und dessen Angewiesenheit auf den Austausch mit den Gemeinden betont werden, indes sollen den Gemeinden jedoch keine neuen Aufgaben und zusätzliche finanzielle Lasten aufgebürdet werden.

Art. 6 Veröffentlichung von Ergebnissen von Trinkwasseruntersuchungen

Der geltende Art. 8 wird neu in Art. 5 geregelt: Da gemäss Bundesrecht die Wasserversorger neu in Art. 5 der TBDV verpflichtet werden, mindestens einmal jährlich über die Qualität des Trinkwassers zu informieren, wird der geltende Abs. 2 obsolet und deshalb gestrichen. Die korrekte Erfüllung dieser Informationspflicht nach Art. 5 TBDV wird vom IKL überwacht. Die Informationskompetenz der Vollzugsbehörde hingegen wird auf eidgenössischer Ebene nicht geregelt und soll zum Schutz der

Konsumentinnen und der Konsumenten beibehalten werden. Sie soll insbesondere dann davon Gebrauch machen können, wenn die Betreiberinnen und Betreiber der Trinkwasserversorgungsanlagen nicht in der Lage sind, der Informationspflicht über Veränderungen der Wasserqualität nachzukommen. Es ist ein wichtiges Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten, über die Qualität des wichtigsten Lebensmittels transparent informiert zu werden. Diese Regelung hat sich im Zusammenhang mit Nachweisen von Pestizidrückständen in den Jahren 2019 und 2020 bewährt. Sie entspricht zudem der Informationskompetenz der vollziehenden Behörde in Bezug auf die Qualität des Grundwassers, welche vom IKL regelmässig wahrgenommen wird. Eine solche resultiert aus Art. 50 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR814.20), weshalb das Wort "Grundwasser" aus dem Titel und im Text des Artikels gestrichen wird.

Art. 7 Gebühren

Der geltende Art. 2 wird aus systematischen Gründen in den neuen Art. 7 verschoben. Da das LMG, die Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung vom 16. Dezember 2016 (LMVV; SR 817.042) sowie die Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 (VSFK; SR 817.190) Vorgaben zur Gebührenerhebung machen, wird der Artikel leicht angepasst. Der Teilsatz "sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind" in Abs. 3 wird gestrichen.

Art. 8 Rechtsschutz

Die geltenden Artikel 9 und 10 werden neu in einem Artikel zusammengefasst und gekürzt. Dies liegt darin begründet, dass der Rechtsschutz in Art. 67 ff. LMG bereits weitgehend geregelt ist. Gegen Verfügungen über Massnahmen durch das zuständige Vollzugsorgan kann nach Art. 67 LMG bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann - den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; SHR 172.200) entsprechend - beim Regierungsrat angefochten werden. Anschliessend steht der Rechtsweg an das Obergericht offen. Das LMG sieht in Art. 70 eine Einsprachefrist von zehn Tagen und eine Beschwerdefrist 30 Tagen vor; letzteres im Unterschied zum VRG, welches eine Beschwerdefrist von 20 Tagen vorsieht. Es besteht kein praktischer Bedarf an der Wiederholung des Bundesrechts im kantonalen Recht, zumal in Art. 8 darauf verwiesen wird. Damit soll auch verhindert werden, dass bei allfälligen Revisionen des LMG in diesem Bereich das kantonale Recht entsprechend angepasst werden muss. Verfügungen werden sodann von den zuständigen kantonalen Behörden erlassen. Diese enthalten die Rechtsmittelbelehrung. Schliesslich sind Betroffene in der Regel mit der Lebensmittelgesetzgebung vertraut.

Art. 9 Mitteilung von Strafentscheiden

Für die Vollzugsorgane ist es wichtig, dass sie wissen, wie die Strafbestimmungen des Lebensmittelrechtes angewendet bzw. ausgelegt werden. In der Praxis werden die Vollzugsorgane nur teilweise über den Ausgang von Verfahren informiert. Mit dieser Bestimmung wird nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche den Informationsfluss garantieren soll. Da die Vollzugsorgane oft in

Kontakt mit Betrieben stehen und Kontrollen in Betrieben durchführen, ist wichtig, dass der Informationsfluss nicht erst nach Rechtskraft eines Entscheides sichergestellt ist. Die Vollzugsbehörden sollen entsprechend über sämtliche Entscheide in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 10 Vollziehungsverordnung

Gestützt auf diese Bestimmung wird dem Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen erteilt.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des revidierten EG LMG ist das EG LMG von 2007 aufzuheben. Die sich auf das EG LMG von 2007 abstützende Verordnung zum Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz vom 22. April 2008 (Kantonale Lebensmittelverordnung, LMV; SHR 817.001) wird durch eine neue Verordnung zu ersetzen sein.

Art. 12 Änderung bisherigen Rechts

Auch das Gastgewerbe- und Reisendenrecht wird seit 2016 vom IKL vollzogen. Die Gewerbepolizei ist seither im IKL integriert. Die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen sind bisher nicht erfolgt und werden aufgrund der thematischen Nähe zum Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständebereich nunmehr hier vorgenommen. Mit dieser organisatorischen Massnahme haben Gastronomen innerhalb des Departements des Innern nur noch einen und nicht mehr zwei Ansprechpartner. Neu wird auf die Nennung der einzelnen Funktionen bzw. Organe im Gastgewerbegesetz selber verzichtet. Stattdessen wird der Regierungsrat von seiner Kompetenz in Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004 (Gastgewerbegesetz; SHR 935.100) Gebrauch machen und die kantonalen Organe für den Vollzug in der Gastgewerbeverordnung bezeichnen. Dies ermöglicht inskünftig mehr Flexibilität bei allfälligen strukturellen und personellen Reorganisationen. An der grundsätzlichen Auffangregelung von Art. 27 Abs. 2 Gastgewerbegesetz soll jedoch weiterhin festgehalten werden. Ebenso verbleibt die Kompetenz zur Bestrafung nach wie vor beim zuständigen Departement (Departement des Innern, Art. 29) bzw. beim Gemeinderat (Art. 30). Allerdings ist in einem neuen Abs. 4 von Art. 27 Gastgewerbegesetz vorgesehen, dass die Strafbehörden Strafverfahren abschliessende Entscheide, welche im Zusammenhang mit der gastgewerblichen Tätigkeit stehen (das heisst Entscheide betreffend einen gastgewerblichen Bewilligungsinhaber oder einen Restaurationsbetrieb) den für den Vollzug des Gastgewerberechts zuständigen Behörden (Departement des Innern und Gewerbepolizei) mitteilen. Die Gewerbepolizei (aber auch das zuständige Departement) sind gerade im Hinblick auf die Erteilung und allfällige Entzüge von gastgewerblichen Bewilligungen auf die entsprechenden Informationen angewiesen. Bisher werden sie mangels gesetzlicher Grundlage darüber nicht in Kenntnis gesetzt.

Auch im Bereich des Gesetzes über den Warenhandel und Schaustellungen vom 28. Juni 2004 (SHR 932.100) sollen in den Bereichen Hausierwesen/Reisendengewerbe (Art. 2 Abs. 2) und

Schaustellungen und Aufführungen (Art. 7 Abs. 2) die Zuständigkeiten direkt bei dem dafür zuständigen Organ angesiedelt werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

D. Personelle und finanzielle Folgen

Die vorgelegte Totalrevision hat weder personelle Auswirkungen noch löst sie Zusatzkosten aus.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuzustimmen.

Schaffhausen, 15. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beilage:

- Anhang: Totalrevidiertes Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Gesetzesentwurf)

Gesetz

über die Einführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz, EG LMG)

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG) ¹⁾ und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen sowie Art. 50 und Art. 79 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV) ²⁾,

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sowie dessen Ausführungserlasse, sofern er dem Kanton obliegt.

Gegenstand
und Geltungs-
bereich

² In örtlicher Hinsicht erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes neben dem Gebiet des Kantons Schaffhausen auch auf die Gemeinde Büsingen am Hochrhein gemäss dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet vom 23. November 1964 ³⁾.

Art. 2

Der Kanton vollzieht das Bundesrecht über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, soweit nach eidgenössischem und kantonalem Recht keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

Zuständigkeit
des Kantons

Art. 3

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände aus.

Zuständigkeit
des Regie-
rungsrates

² Er bezeichnet das für Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände zuständige Departement sowie die kantonalen Behörden und legt deren Aufgaben fest.

Art. 4

¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle und den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen abschliessen.

Zusammenar-
beit mit ande-
ren Kantonen

² Die Rechnungslegung hat dabei nach anerkannten Standards zu erfolgen.

³ Eine gemeinsame Verwaltungsorganisation für die Lebensmittelkontrolle ist von der Konsolidierungspflicht gemäss Art. 32 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes ausgenommen.

⁴ Das Personal ist dem Personal- und Besoldungsrecht eines Konkordatskantons zu unterstellen. Dabei können besondere personalrechtliche Bestimmungen getroffen werden, um gemeinsamen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Art. 5

Zuständigkeit
der Gemein-
den

Die Gemeinden unterstützen den Kanton in geeigneter Weise bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Art. 6

Veröffentli-
chung von Er-
gebnissen
von Trinkwas-
seruntersu-
chungen

Die Vollzugsbehörde kann Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen in geeigneter Form veröffentlichen.

Art. 7

Gebühren

¹ Für behördliche Verrichtungen wie die Erteilung von Bewilligungen, Inspektionen, Kontrollen und weitere Dienstleistungen erheben die Vollzugsorgane nach Vorgabe des eidgenössischen Rechts Gebühren.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

³ Die Gebühren für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden auf der Basis von Aufwandpunkten erhoben.

Art. 8

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) ⁴⁾, sofern das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände nichts Abweichendes festlegt.

Art. 9

Mitteilung von
Strafentschei-
den

Die Strafbehörden teilen Strafverfahren abschliessende Entscheide, welche auf Grund der Strafbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung ergehen, den für den Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuständigen Behörden mit.

Art. 10

Vollziehungs-
verordnung

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 11

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird aufgehoben:

- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 17. Dezember 2007 (Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz, EG LMG; SHR 817.100).

Art. 12

Änderung
bisherigen
Rechts

¹ Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004 (Gastgewerbegesetz; SHR 935.100) wird wie folgt geändert:

Art. 4 lit. a

a) für Dauerbetriebe durch das zuständige kantonale Organ;

Art. 17 Abs. 1

Die Betriebe unterstehen der Aufsicht der zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und der zuständigen polizeilichen Organe von Kanton und Gemeinden.

Art. 21 Abs. 1

Die Bewilligung für den Kleinhandel wird vom zuständigen kantonalen Organ erteilt und entzogen.

Art. 27 Abs. 4

Die Strafbehörden teilen Strafverfahren abschliessende Entscheide, die im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe stehen und wegen Verstössen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung in Restaurationsbetrieben ergehen, den für den Vollzug des Gastgewerberechts zuständigen Behörden (Art. 27 Abs. 1 und 2) mit.

² Das Gesetz über den Warenhandel und Schaustellungen vom 28. Juni 2004 (SHR 932.100) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

Der Vollzug obliegt dem zuständigen kantonalen Organ.

Art. 6 Abs. 2

Der Vollzug betreffend Betriebsbewilligungen obliegt dem zuständigen kantonalen Organ.

Art. 13

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten und bringt dieses Gesetz dem Bund zur Kenntnis.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

1) SR 817.0.

2) SHR 101.000.

3) SR 0.631.112.136.

4) SHR 172.200.